

Sachgebiet Bürgermeister	Sachbearbeiter Herr Kreß		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 21.12.2020	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Beschlussfassung über die vorübergehende coronabedingte Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Marktgemeinderats auf den Ferienausschuss			
Anlagen: Antrag SPD-BfC Fraktion zu TOP 2 Sonderausschuss Corona_MGR_2020-12-21 B1-1414-11-17 IMS vom 07.05.2020 B1-1414-11-17 IMS vom 08.04.2020 BayStMI_Hinweise zu Ratssitzungen_B1-1414-11-17 IMS vom 20.03.2020 IMS vom 10-12-2020 (B1-1414-11-17) zu Sitzungen kommunaler Gremien Zehnte_Bayerischen_Infektionsschutzmaßnahmenverordnung			

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hatte mit Schreiben vom 20. März, 8. April und 7. Mai 2020 (Az. B1-1414-11-17) bereits Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und Ihrer Ausschüsse während der Corona-Pandemie veröffentlicht, die zuletzt mit Schreiben vom 10.12.2020 nochmals zusammengefasst übermittelt und ergänzt wurden.

Wichtigster Punkt bleibt nach wie vor, dass die Sitzungen kommunaler Entscheidungsgremien nicht unter die Bayerischen Infektionsschutzverordnungen (BayIfSMV) fallen. Somit ist rein rechtlich gesehen die Abhaltung von Sitzungen kommunaler Entscheidungsgremien, trotz „harten Lockdown“ und extrem hoher Inzidenzzahlen weiterhin erlaubt (vgl. hierzu u.a. Nr. 4 Buchstabe c des IMS 10.12.2020 i.V.m. § 25 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe h) der 10. BayIfSMV)

Angesichts der Lage mit landesweit ausgerufenem Katastrophenfall, sich zunehmend kritisch entwickelnden Infektionsgeschehen und dem unmissverständlichen Aufruf auch höchster politischer Vertreter, dass nicht „alles was erlaubt ist, auch getan werden muss“, ist aus Sicht der Marktverwaltung auch eine Kommune dazu angehalten, in allen Bereichen kritisch abzuwägen, was derzeit noch zwingend erforderlich ist, oder eben pandemiebedingt aufgeschoben werden kann.

Maßgebliche Punkte bei der Abwägung sollten dabei nicht nur die einzelnen Regelungen oder verlautbarten Verpflichtungen über Verbote und Gebote sein, sondern insbesondere, inwieweit jeder Einzelne, auch in eigener Verantwortung, zur Reduzierung der Kontakte beitragen kann. Hiervon darf und sollte in der gegenwärtigen Krisensituation auch eine kommunale Verwaltung keine Ausnahme machen.

Jeder Einzelne hat nach Art. 2 Abs. 2 GG einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit und ist auch während einer Sitzung von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen möglichst zu verschonen.

Ein „Aushebeln“ eines möglichen individual-persönlichen Beitrags zur Entspannung der Krisenlage sowie des Selbstschutzes durch die Anwendung kommunal-rechtlicher Möglichkeiten, wäre - zumindest aus Sicht des Verfassers- äußerst kritisch zu betrachten, da dies nach einfachster Betrachtungsweise zumindest den eindeutigen, ausgerufenen Zielsetzungen der Pandemiebekämpfung zuwiderlaufen würde.

Selbstverständlich bleibt trotz allem die besondere Herausforderung der kommunalen Verwaltung, die (organisatorische) Selbstverwaltung, die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Behörde sowie

den Schutz der darin handelnden Personen selbst, vor allem in Krisenzeiten, unbedingt aufrecht zu erhalten.

Deshalb wird dem Marktgemeinderat seitens der Verwaltung vorgeschlagen, folgende Festlegungen für diese Situation zu treffen:

- 1) Der in § 9 Abs. 3 Nr. 6 Geschäftsordnung definierte Ferienausschuss wird, über den bis dato geltenden Zeitraum, in welchem ein Ferienausschuss eingesetzt werden kann, im Weiteren als „Sonderausschuss zur Bewältigung der Corona-Pandemie“ eingestuft.
- 2) Dem Ferienausschuss werden für diesen Fall alle Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme der nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO des Marktgemeinderats übertragen.
- 3) Die Zuständigkeit des Ferienausschusses als Sonderausschuss tritt mit der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis Fürth größer 50 („roter Bereich“), am Tag der Ladung in Kraft. Als Bezugsquelle für die Datenbasis „Inzidenzwert“ werden die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bestimmt.
- 4) Im Übrigen bleiben die gemäß Art. 37 Abs. 3 GO definierten Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters, insbesondere hinsichtlich dringlicher Anordnungen und unaufschiebbarer Geschäfte, unberührt.

Die Umsetzung persönlicher Schutzvorkehrungen während der Sitzungen sind im Rahmen der Ausübung des Hausrechts und der Sitzungsordnung durch den Vorsitzenden in pflichtgemäßer Ermessensausübung zu veranlassen und durchzusetzen.

Nachtrag der Verwaltung (17.12.2020):

Zur „Ladung“ eines Gremiums am Sitzungstag

Gemäß Art. 47 Abs. 2 GO ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 1 Geschäftsordnung beträgt die Ladungsfrist fünf Tage und kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet (§ 25 Abs. 4 Satz 2 GeschO).

Ebenfalls ist die Frage des Zugangs der Ladung nach BGB nicht abschließend geklärt: Gemäß der zu § 130 BGB (analog) ergangenen Rechtsprechung (vgl. BAG, U.v. 2.3.1989 - 2 AZR 275/88; BGH, U.v. 21.1.2004 - XII ZR 214/00; BVerwG, B.v. 22.4.1994 - 4B 212/93 - jeweils juris) setzt der Zugang einer Erklärung unter Abwesenden voraus, dass die Erklärung in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers bzw. eines empfangsberechtigten Dritten gelangt ist (s.u. Nr. 2.1) und unter gewöhnlichen Umständen eine Kenntnisnahme zu erwarten ist (s.u. Nr. 2.2).

Vorbehaltlich einer fundierten kommunalrechtlichen Prüfung bestehen deshalb erhebliche Bedenken, einen Ausschuss erst am Sitzungstag zu laden und gleichzeitig die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht zu gefährden.

Es wird daher für den vorliegenden Sachverhalt dringend empfohlen, dem Verwaltungsvorschlag zu folgen, und die Zuständigkeit (und damit die dementsprechende Ladung) von der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis Fürth **am Tag der Ladung** abhängig zu machen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- 1) Der in § 9 Abs. 3 Nr. 6 Geschäftsordnung definierte Ferienausschuss wird, über den bis dato geltenden Zeitraum, in welchem ein Ferienausschuss eingesetzt werden kann, im Weiteren als „Sonderausschuss zur Bewältigung der Corona-Pandemie“ eingestuft.

- 2) Dem Ferienausschuss werden für diesen Fall alle Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme der nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO des Marktgemeinderats übertragen.
- 3) Die Zuständigkeit des Ferienausschusses als Sonderausschuss tritt mit der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis Fürth *größer 130*, am Tag der *Sitzung Ladung* in Kraft. Als Bezugsquelle für die Datenbasis „Inzidenzwert“ werden die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bestimmt. ~~Die Ladung des Sonderausschusseses anstatt des Marktgemeinderatsgremiums zur Sitzung hat in diesem Fall demgemäß am Tag der Sitzung zu erfolgen.~~
- 4) Im Übrigen bleiben die gemäß Art. 37 Abs. 3 GO definierten Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters, insbesondere hinsichtlich dringlicher Anordnungen und unaufschiebbarer Geschäfte, unberührt.

Es wird klargestellt, dass es dem oder der Vorsitzenden obliegt, von der Eröffnung der Sitzung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GeschO abzusehen (kurzfristige Absage der Sitzung), sofern hierfür triftige Gründe vorliegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss spätestens im März 2021 auf dessen Aktualität hin zu prüfen und gegebenenfalls einen neuen Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			